

Vorbemerkungen

Seit weit über 20 Jahren führt die berufsständische Einrichtung Ausbildungsförderwerk Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, AuGaLa, im Garten- und Landschaftsbau Kurse zur überbetrieblichen Ausbildung mit großem Erfolg durch. AuGaLa ist eine gemeinschaftliche Einrichtung der Tarifvertragsparteien Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, BGL, und Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt, IG BAU. Grundlage des Förderwerkes ist der vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung für allgemeinverbindlich erklärte Tarifvertrag über die Berufsbildung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau.

Die fachlich wie auch technologisch bedingten Innovationen im Garten- und Landschaftsbau der letzten Jahrzehnte erforderten auch Veränderungen in den Strukturen der Ausbildung. Im August 1996 trat die neue Ausbildungsverordnung Gärtner/Gärtnerin mit der folgenden Zielsetzung in Kraft:

„Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des §1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 bis 15 nachzuweisen.“

Daher war es notwendig, **die überbetriebliche Ausbildung und damit das ihr zu Grunde liegende AuGaLa-Kursprogramm der neuen Ausbildungsverordnung und dem in der Verordnung festgelegten Prinzip der Handlungsorientierung anzupassen.**

Bestimmte Fertigkeiten und Kenntnisse (Qualifikationen) werden in den einzelnen Betrieben aus den verschiedensten Gründen nur bedingt vermittelt. Daher müssen diese Qualifikationen Inhalt der überbetrieblichen Ausbildung sein. Der Sinn der überbetrieblichen Ausbildung liegt aber nicht ausschließlich darin. Die Auszubildenden sollen darüber hinaus befähigt werden, systematisch und selbstständig zu arbeiten. **Das Ziel der zukünftigen überbetrieblichen Ausbildung ist die Vermittlung von Handlungskompetenz.**

Nach Auffassung des AuGaLa gehört zu den Aufgaben der überbetrieblichen Ausbildung

- die Verbreiterung der Grundbildung,
- der Ausgleich regionaler Unterschiede,
- die Intensivierung der Fachbildung,
- die Vertiefung der Fertigkeiten in Verbindung mit den erforderlichen Kenntnissen,
- das effizientere Erreichen von Lernzielen in pädagogischer und ökonomischer Hinsicht und
- die bessere Anpassung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung.

Durch diese Vorgaben an die überbetriebliche Ausbildung wird die Ergänzung und Vertiefung der betrieblichen Ausbildung innerhalb des Dualen Systems erreicht. **Das vor diesem Hintergrund erstellte Kursprogramm zur überbetrieblichen Ausbildung ist damit ein wesentlicher Teil der Berufsausbildung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau.**

Das vorliegende Kursprogramm bietet 12 einzelne Wochen überbetriebliche Ausbildung in 3 Ausbildungsjahren an. Die Auszubildenden des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues müssen im Verlauf ihrer Ausbildungszeit an mindestens 6 und maximal 12 der angebotenen Kurse teilnehmen. Die für die Berufsbildung zuständigen Gremien der Landesverbände legen Art und Themen des Mindestangebotes der überbetrieblichen Maßnahmen fest. Die Themen aller weiteren Kurse werden von den Landesverbänden in Übereinstimmung mit den Koordinierungsausschüssen festgelegt. **Auszubildende mit nach Berufsbildungsgesetz verkürzter Ausbildungsdauer müssen die gleiche Anzahl an Kursen besuchen wie solche mit regulärer dreijähriger Ausbildungsdauer.**

Die Themen des Kursprogrammes richten sich nach den 9 Schwerpunkten der zeitlichen Gliederung des Ausbildungsrahmenplans Garten- und Landschaftsbau der Ausbildungsverordnung. Da die zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte für die Ausbildungsbetriebe bindend ist, darf auch in der überbetrieblichen Ausbildung bei der Zuordnung der Kurse zu einzelnen Ausbildungsabschnitten nicht davon abgewichen werden.

Für die praktische Umsetzung der Kursinhalte wird grundsätzlich der Einsatz eines Ausbilders für jeweils 12 Auszubildende als Richtwert zu Grunde gelegt. Je nach Kursinhalt kann von diesem Richtwert nach oben oder nach unten abgewichen werden.

Die Dauer der überbetrieblichen Ausbildung richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Bundes-Rahmentarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau. (Stand Juni 2003: 39 Wochenstunden).

Alle an der überbetrieblichen Ausbildung beteiligten Personen sind verpflichtet, das vorliegende AuGaLa-Kursprogramm im Sinne der Ausbildungsverordnung zur Sicherung und Qualifizierung unseres Berufsnachwuchses, und somit auch des Berufsstandes, umzusetzen.

Stand: 20. Juni 2003